
Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz ¹

(Änderung vom 29. Oktober 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 81 ff. der Justizverordnung vom 18. November 2009,²

beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975³ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

(¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:)

a)	für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite	Fr.		1.--
	für die weiteren Kopien, je Seite	Fr.		-.30
b)	für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben	Fr.	10.--	bis 40.--
c)	Zustellgebühr exklusive Porti, Zustellung von Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen	Fr.	30.--	bis 50.--
d)	Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustel- lung von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetzeserlassen	Fr.	12.--	bis 20.--

§ 16a	Einwohneramt	Fr.
1a	Anmeldegebühr für erwachsene Person (Schweizer und Ausländer)	20.--
1b	Anmeldegebühr für Familie und Ehepaar (Schweizer und Ausländer)	30.--
1c	Anmeldegebühr für Wochenaufenthalter (Schweizer und Ausländer)	50.--/Jahr
1d	Heimatausweis	
	1 Jahr	20.--
	2 Jahre	30.--
1e	Ertelung von Auskünften an Private	10.--
1f	Wohnsitzbescheinigung	10.--
	Wohnsitzbescheinigung (Fremdsprache)	20.--
	Wohnsitzbescheinigung (manuell erstellt)	20.--
1g	Lebensbescheinigung	10.--
1h	Bestätigung für Verkehrsamt	10.--

1i	Bearbeitung Verpflichtungserklärung	20.--
1j	Hinterlegung und Änderung der Registrierung einer letztwilligen Verfügung sowie Nachsendung derselben	40.--

In diesen Gebühren sind allfällige Spesen (Portoauslagen, Telefonspesen, Kosten von Publikationen usw.) nicht inbegriffen.

§ 23a		Fr.	
15	Bestellung eines Beistandes und andere Verfügungen	50.-- bis	1 000.--
15a	Abnahme des Eingangsinventars über das Vermögen des Schutzbefohlenen: ½ Promille des reinen Vermögens ab Fr. 100 000.-- Die gleiche Gebühr wird erhoben beim endgültigen Rückzug des Vermögens.	höchstens	5 000.--
15b	Prüfung und Vormerkung des Berichtes des überlebenden Ehegatten über das Kindesvermögen: ½ Promille des reinen Vermögens	höchstens	2 500.--
16	Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte	40.-- bis	3 000.--
17	Prüfung des Vorsorgeauftrages und Auftragseinweisung	50.-- bis	1 000.--
17a	Einschreiten bei Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung oder anderen Vertretungsrechten	50.-- bis	1 000.--
18	Einvernahmen: je angebrochene halbe Stunde	90.--	
19	Abnahme und Prüfung der Verwaltungsrechnung und des Berichtes des Beistandes	50.-- bis	5 000.--
19a	Entschädigung des Mandatsträgers für ordentliche Berichtsperiode		bis 30 000.--
20	Behandlung anderer Geschäfte	50.-- bis	5 000.--

§ 25a		Fr.	
33	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde gegen Polizeigewahrsam aufgrund von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	60.-- bis	2 000.--

§ 26		Fr.	
Strafverfolgungsbehörden			
1	Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Tatbestandsaufnahmen, Einvernahmen, Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Blut- und Urinproben, Spurenauswertungen,		

	Aktenauswertungen, erkennungsdienstliche Erfassungen, Beizug von polizeilichen Spezialisten, Erstellen von Akten, Anzeigeerstattungen, usw.)			
	je angebrochene halbe Stunde			60.--
2	Durchführung des Vorverfahrens (Beweiserhebungen, Einvernahmen, Aktenstudium usw.)	60.--	bis	100 000.--
3	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist	50.--	bis	3 000.--
4	Nichtanhandnahmeverfügung	100.--	bis	1 000.--
5	Sistierungsverfügung	100.--	bis	1 000.--
6	Vergleichsverhandlung	100.--	bis	1 000.--
7	Einstellungsverfügung	100.--	bis	5 000.--
8	Strafbefehl	100.--	bis	2 000.--
9	Anklage / Überweisung Strafbefehl	300.--	bis	3 000.--
10	Schlussbericht	300.--	bis	3 000.--
11	Vertretung (schriftlich oder mündlich) der Anklage vor Gerichtsinstanzen	300.--	bis	10 000.--
12	Vernehmlassung in Beschwerdeverfahren	100.--	bis	2 000.--

§ 27 Gerichte

13	Verhandlung vor Einzelrichter und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.-	bis	5 000.--
14	Richterliche Verfügungen	30.--	bis	600.--
15	Behandlung und Entscheid einer selbständigen Vor- oder Zwischenfrage	30.--	bis	800.--
16	Verhandlung vor Gericht und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.-	bis	50 000.--
17	Behandlung und Entscheid einer Revision	90.--	bis	4 000.--
18	Redaktion eines Entscheides	100.-	bis	6 000.--
19	Erläuterung eines Entscheides	100.-	bis	900.--
20	Entscheid über Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft; Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen; Behandlung von Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen	60.--	bis	900.--

§ 28

20a In Verfahren gegen Jugendliche können die Gebühren zur Hälfte erlassen werden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen

² Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ 23-89.

² SRSZ 231.110.

³ SRSZ 173.111.